R e g l e m e n t

über das Angebot ausländischer Weine an der OLMA Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung

---

Gültig ab 1. Juni 1996

1. Grundsatz

Die OLMA Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung stellt sich traditionell in den Dienst der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt die Produktion und den Absatz des Schweizer Weins.

Dieser Grundsatz widerspiegelt sich insbesondere im Angebot der Weinaussteller der Degustationshallen sowie in den Messe-Restaurants im OLMA-Gelände. Bis 1995 war den Weinausstellern der OLMA die Präsentation, die Degustation und der Verkauf ausländischer Weine untersagt.

Ab 1996 können an der OLMA unter Bedingungen auch ausländische Weine angeboten werden.

2. Weinangebot in den Degustationshallen

2.1 Aussteller

Als Aussteller sind Firmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen. Über die Zusammensetzung der Ausstellerschaft, resp. die Auswahl der ausstellenden Firmen entscheidet die Messeleitung.

2.2 Angebot

Die Weinaussteller der Degustationshallen müssen über ein dominantes und qualifiziertes Ganzjahres-Angebot an Schweizer Weinen verfügen und dieses an der OLMA repräsentativ zeigen.

Es ist diesen Weinausstellern gestattet, diejenigen ausländischen Weine, welche in ihrem ganzjährigen Angebot geführt werden, an der OLMA in Bestellung zu nehmen und teilweise zu präsentieren und zu degustieren.

Der Anteil der gezeigten und degustierten ausländischen Erzeugnisse jedes Ausstellers darf nicht mehr als 30 Prozent seines gesamten Weinsortiments, welches er an der OLMA präsentiert, betragen.

2.3 Administratives

Jeder Aussteller hat der Messeleitung bis spätestens 30 Tage vor Messebeginn eine Dokumentation (Prospekt, Angebotsliste, o.ä.) über sein Ganzjahres-Angebot an Weinen sowie über sein geplantes OLMA-Sortiment zuzustellen. Die Herkunft der Produkte muss aus den entsprechenden Unterlagen eindeutig hervorgehen.

Die Messeleitung behält sich das Recht vor, Produkte zu streichen, wenn der Anteil ausländischer Weine mehr als 30 Prozent beträgt oder wenn das Produkt vom Aussteller nicht ganzjährig angeboten wird.

Die Messeleitung, und in ihrem Auftrag der Hallenbetreuer, kontrolliert die Einhaltung des Reglements.

3. Weinangebot in den Messe-Restaurants

Der Ausschank von ausländischen Weinen und Schaumweinen (Sekt, Champagner, etc.) ist in allen Restaurants der OLMA sowie in den Degustationsständen ausserhalb der Degustationshallen verboten.

4. Schlussbestimmung

Mit dem Zustandekommen des Ausstellervertrags verpflichtet sich der Weinaussteller, dieses Sonder-Reglement zu befolgen.

06.01.2015 Me/mkl